

1. Die Mitglieder von Untersuchungsausschüsse haben ein Recht auf umfassende Einsicht in die den Untersuchungsgegenstand betreffenden beigezogenen Akten. Die Akten der Sicherheitsbehörden und des Verfassungsschutzes können allerdings Informationen enthalten, die die Sicherheit einzelner Personen oder den Schutz unseres Gemeinwesens vor verfassungsfeindlichen Betätigungen oder Straftaten betreffen. Außerdem können schützenswerte Grundrechte Dritter – Recht auf informationelle Selbstbestimmung - berührt sein.
2. Aufgrund dieses Spannungsverhältnisses hat die Landesregierung in einem Teil der dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellten Akten Schwärzungen vorgenommen. Auch hatte die Landesregierung eine Abwägung vorzunehmen zwischen der Geschwindigkeit bei der Bereitstellung der Akten und der Ausführlichkeit der die Schwärzungen erläuternden Begründungen. Aus diesem Grund hat die Landesregierung auch auf die Vorläufigkeit der Aktenlieferung hingewiesen. Auch wurde darauf hingewiesen, dass erhebliche Teile der Fehlblätter nach Abschluss der jeweiligen Koordinierungsverfahren mit den Sicherheitsbehörden, die die entsprechenden Informationen erhoben haben, sukzessive gegen die Originalseiten ausgetauscht werden.
3. Um diese Abwägungen der Landesregierung und das Verfahrens insgesamt für die Mitglieder des Ausschusses nachvollziehbar und überprüfbar zu machen, hat die Landesregierung mit Schreiben vom 13. April 2015 und in Ergänzung ihrer Ausführungen im Obleutegespräch vom 3. November 2014 angeregt, dass sich der Ausschuss über ein Verfahren zum Umgang mit Schwärzungen verständigt. Diese Anregung wurde in der 27. Sitzung vom 12. Oktober 2015 vom Ausschuss aufgegriffen und die Landesregierung hat sie vertieft und konkretisiert.
4. Der Ausschuss verständigt sich darauf, dass er das Angebot der Landesregierung aufgreift, allen Ausschussmitgliedern und ihren Stellvertretern bei Bedarf Einsicht in die ungeschwärzten Akten zu gewähren. Dazu stellt die Landesregierung sachkundiges Personal zur Verfügung, das auf Anforderung und im Auftrag der Landesregierung die ungeschwärzten Akte zur Einsicht im gesondert gesicherten Aktenraum des Landtags vorlegt und die vorgenommenen Schwärzungen entsprechend erläutert. Die Vorlage der ungeschwärzten Akten erfolgt unbegrenzt.
5. Das vorgesehene Verfahren ist deutlich weitgehender, als das so genannte Vorsitzendenverfahren (bei dem nur der Vorsitz und Stellvertreter Einsicht nehmen können), es ist auch deutlich weitergehender als das sog. Treptow-Verfahren. Zum einen, weil die Ausschussmitglieder nicht das Verfassungsschutzamt aufsuchen müssen, sondern sachkundige Mitarbeiter in den Landtag kommen. Zum anderen, weil nicht nur die Obleute, sondern alle Ausschussmitglieder und die benannten Stellvertreter Einsicht nehmen können. Die Ausschussmitglieder werden nicht nur Klarnamen und andere sensible Informationen zu sehen bekommen, sondern auch Informationen, die geschwärzt werden mussten, weil sie vom Untersuchungsauftrag nicht gedeckt sind.
6. Sollte es dabei zu unterschiedlichen Auffassungen in Bezug auf die oben beschriebenen Abwägungen, die zur Schwärzung der Akten geführt haben, kommen, berät der Ausschuss das weitere Verfahren zum Umgang mit diesen Aktenteilen..
7. In Erwägung dieser Umstände, Leitlinien und Zielsetzungen fasst der UNA 19/2 folgenden Beschluss:

**1. Der UNA 19/2 nimmt zur Kenntnis, dass die Hessische Landesregierung jedem Mitglied des Untersuchungsausschusses die tatsächliche Möglichkeit eröffnen will, sich auf konkrete Anforderung geschwärzte Aktenteile in ungeschwärzter Form zur Einsichtnahme in dem besonders gesicherten Aktenraum des Hessischen Landtags vorlegen und die Schwärzungen durch einen oder mehrere Mitarbeiter der aktenführenden Behörde sowie eines Vertreters der Hessischen Landesregierung erläutern zu lassen.**

**2. Der UNA 19/2 sieht in der vorgeschlagenen Verfahrensweise eine hinreichende Möglichkeit der Plausibilisierung von Schwärzungen. Da damit zugleich eine zügige Aktenlieferung gewährleistet bleibt, beschließt der UNA 19/2, entsprechend dem Vorschlag der Hessischen Landesregierung zu verfahren.**

**3. Der UNA 19/2 behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt eine Sitzung oder eine Obleutebesprechung darüber abhalten, ob nach den dann vorliegenden Erfahrungen der Ausschussmitglieder dieses Verfahren geeignet erscheint, die Erfüllung der Aufgaben des Ausschusses zu gewährleisten.**